

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 94.

Dresden, den 3. Juni.

1840.

Sechsz und achtzigste öffentliche Sitzung  
am 27. Mai 1840.

Eingänge auf der Registrande. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das Allerhöchste Decret, das Maas- und Gewichtswesen betreffend. (Allgemeine Berathung.) —

Die Sitzung beginnt  $\frac{1}{4}$  10 Uhr in Anwesenheit des Hrn. Staatsministers v. Lindenau, der königl. Commissare v. Wietersheim, v. Weissenbach und 65 Mitgliedern. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wird dasselbe von den Abgeordneten Schüller und D. v. Mayer mit unterzeichnet.

Auf der Registrande befindet sich:

1) Den 26. Mai. Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, einige Bestimmungen wegen des Registrarens der Notare und des richterlichen Amtes betreffend.

Präsident D. Haase: Auf die Tagesordnung. Der Bericht wird heute ausgegeben.

2) Den 26. Mai. Bericht der vierten Deputation über das Gesuch der concessionirten Gast-, Schank- und Speisewirthe zu Leipzig um Verwendung dafür, daß ihnen nachgelassen werde, ihre Gewerbesteuer nach einem zu bestimmenden Mittelsaße durch selbst gewählte Abgeordnete unter sich zu theilen.

Präsident D. Haase: Auf eine der nächsten Tagesordnungen.

3) Den 26. Mai. Der Abgeordnete v. Thielau sucht um Verlängerung seines Urlaubs bis zum 13. Juni a. c. nach.

Präsident D. Haase: Der Hr. v. Thielau ist unwohl, und kann also nicht erscheinen. Unter diesen Umständen würde das Gesuch zu gestatten sein. — Es erhebt sich kein Widerspruch. —

4) Den 27. Mai. Die vierte Deputation wünscht über die von der Kirchfahrt Kirbisch eingereichte Beschwerde nähere Auskunft zu erhalten, und bittet dieserhalb das Nöthige zu verfügen.

Präsident D. Haase: Wird von dem Directorium expedirt werden.

Es wird hierauf zur Tagesordnung und zum Vortrag des Berichts der ersten Deputation über das Allerhöchste Decret, das Maas- und Gewichtswesen betreffend übergegangen.

Die Rednerbühne betritt

Referent D. v. Mayer: Das Allerhöchste Decret an die Stände lautet:

Bereits im Jahre 1811 ist, in Folge wiederholter ständischer Anträge, eine besondere Commission zu Entwerfung eines neuen Maas- und Gewichtssystems für das Königreich Sachsen niedergesetzt worden. Deren Arbeiten sind jedoch, in Erwartung einer mit andern deutschen Staaten über ein gemeinsames Maas- und Gewichtssystem zu treffenden Vereinigung, ohne Erfolg geblieben. Auch schien diese Aussicht durch den 14. Artikel des am 30. März 1833 geschlossenen größern deutschen Zoll- und Handelsvereins der Verwirklichung nahe zu sein. Der diesseitigen Bemühung ohnerachtet, ist jedoch unter den Vereinsstaaten nur zur vertragsmäßigen Feststellung eines gemeinschaftlichen Zollgewichts, welches mit dem 1. Januar 1840 in Wirksamkeit tritt, zu gelangen gewesen. Die Staatsregierung befindet sich daher nunmehr in der Nothwendigkeit, zu Herstellung der Ordnung, Sicherheit und Gleichförmigkeit in diesem wichtigen Zweige der Polizeiverwaltung, selbstständige Vorkehrung zu treffen, deren Beschleunigung um deswillen angemessen erscheint, weil die Ausdehnung des Zollgewichts nicht nur auf andere Zweige der Finanzverwaltung, sondern auch auf den gesammten öffentlichen Verkehr, ohne Störung dieses letztern, nicht füglich länger aufzuschieben ist, hierdurch aber zugleich die Feststellung des, weiterhin vollständig auszubildenden, Maasssystems bedingt wird.

Bei der tief eingreifenden Wichtigkeit des Gegenstandes finden Se. Königliche Majestät angemessen, die Einführung eines neuen metrischen Systems durch ein Gesetz zu bewirken, und theilen den Ständen zu dem Ende den Entwurf eines solchen, nebst dazu gehörigen Erläuterungen und Beweggründen, in den Anfügen zur Erklärung mit.

Um denselben hierbei zugleich eine vollständige Uebersicht des neuen Systems und einiger der wichtigsten Ausführungsbestimmungen zu gewähren, ist das dahin Gehörige, nebst den Motiven, in den Anfügen sub C. und D. insoweit zusammengestellt worden, als dies bei der, noch nicht in allen Punkten zu vollenden gewesenen, Vorbereitung dieses schwierigen Gegenstandes zur Zeit thunlich war.

Indem Se. Königliche Majestät jedenfalls die gutachtliche Ansicht der getreuen Stände über das §. 6 der Anfüge